

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
10.09.2024

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Bauernstube, Hermann-Danz-Str.
40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke
Herr Christian Krause
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach
Herr Arthur Taentzler
Herr Michael Ueberschaer

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen
FB-Leitung Finanzen
FB-Leitung Zentrale Dienste

Abwesend:

Mitglieder

Herr Marek Ludwiczak
Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
7.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8.	025/24	Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
9.	026/24	Geschäftsordnung der Stadt Hecklingen

10. **056/24** Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger
11. **054/24** Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Kultur- und Sozialausschuss
12. **055/24** Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Bau- und Ordnungsausschuss
13. **028/24** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 24/25, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg
14. **029/24** Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hecklingen ab 2025
15. **030/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
16. **031/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
17. **039/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
18. **040/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - erneuter Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
19. **041/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
20. **042/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss
21. **043/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
22. **044/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße"
hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
23. **046/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen
hier: Aufstellungsbeschluss
24. **047/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sandgrube Schneidlingen"
hier: Aufstellungsbeschluss
25. **057/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflä-

- chennutzungsplans OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und
der Nachbargemeinden
26. **058/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung
des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen
27. **059/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark
Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und
der Nachbargemeinden
28. **060/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark
Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Satzungsbeschluss
29. **048/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflä-
chennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegan-
genen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belan-
ge und der Nachbargemeinden
30. **049/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflä-
chennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der
Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
BauGB
31. **061/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebau-
ungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegan-
genen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belan-
ge und der Nachbargemeinden
32. **062/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebau-
ungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeits-
beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der
Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
BauGB
33. **063/24** Investitionsplanung Fachbereich Bauwesen - Aufstellung einer Priori-
tätenliste 2024/2025
34. **051/24** Antrag der SPD-Fraktion - Klima III
35. **045/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
für das Haushaltsjahr 2013
36. **050/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
37. **064/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
für das Haushaltsjahr 2014
38. **066/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
39. **065/24** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen
für das Haushaltsjahr 2015
40. **067/24** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
41. **068/24** Klageverfahren Kreisumlagen 2021
42. **069/24** Antrag Ortschaftsbudgets vom 19.03.2024
43. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- nichtöffentlicher Teil:
44. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tages-
ordnung, nichtöffentlicher Teil
45. Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, nichtöffentlicher

- | | | |
|-----|---------------|--|
| | | Teil |
| 46. | 027/24 | Abschluss eines Leasingvertrages zur Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Verwaltung |
| 47. | 034/24 | Information zu einer Grundstücksangelegenheit |
| 48. | 052/24 | Vergabeangelegenheit |
| 49. | | Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung |
| 50. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 51. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – TOP 07 = 5 Ratsmitglieder
TOP 08 – TOP 51 = 6 Ratsmitglieder
anwesend.

Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Folgende Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA liegen vor:

TOP 17	Vorlage Nr. 039/24	- Herr Taentzler
TOP 18	Vorlage Nr. 040/24	- Herr Taentzler
TOP 19	Vorlage Nr. 041/24	- Herr Taentzler
TOP 20	Vorlage Nr. 042/24	- Herr Taentzler
TOP 45	Vorlage Nr. 050/24	- Herr Mahrholdt
TOP 47	Vorlage Nr. 066/24	- Herr Mahrholdt
TOP 49	Vorlage Nr. 067/24	- Herr Mahrholdt

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 18.06.2024, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 18.06.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

Der Bürgermeister stellt den Vertreter des Vorhabenträgers Bürgersolarpark Gänsefurth vor. Sollte es zu den betreffenden Beschlüssen Fragen seitens der Ratsmitglieder geben, steht er für Auskünfte zur Verfügung.
Bei Bedarf wird dann Rederecht zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt beantragt.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

1. Klageverfahren Kreisumlage 2017

Das Klageverfahren ist zu Gunsten der Stadt Hecklingen ausgegangen. Dazu wird es am 16.10.2024 eine Arbeitsberatung mit den Stadträten und dem RA Prof. Dr. Dombert zur weiteren Verfahrensweise betreffend Kreisumlagen geben.

2. Klageverfahren Kreisumlage 2018

Hier ist die Nichtzulassungsbeschwerde unsererseits abgewiesen worden und die Stadt ist als Unterlegender aus dem Verfahren gegangen.

TOP 7.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme der FB-Leiter/in Bauwesen, Finanzen und Zentrale Dienste.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein:0 Enth.: 0

*18.04 Uhr – Herr Taentzler nimmt an der Sitzung teil.
Damit sind 6 Ratsmitglieder anwesend.*

TOP 8.: Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
025/24

Seitens der Fraktionen gab es entgegen des Vorschlages der Verwaltung diverse Änderungsvorschläge, die der Beschlussvorlage beigefügt sind.

Der Bürgermeister erläutert diese ausführlich und lässt über jeden Vorschlag einzeln abstimmen.

§ 4 Stadtrat

(Entgeltgruppen und Wertgrenzen)

Stadtrat entscheidet ab der Entgeltgruppe 9a

Ja: 6

Wertgrenzen für Stadtrat sollen bleiben (ab 50.000 €)

Ja: 6

§ 5 – 7 Ausschüsse

(Kultur- und Sozialausschuss und Wertgrenzen beschließende Ausschüsse)

Kultur- und Sozialausschuss soll bleiben.

Ja: 5 Nein: 1

Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse sollen bleiben (bis 50.000 €)

Ja: 6

§ 9 Hybridsitzung

(Sinnhaftigkeit wird in Frage gestellt)

Streichung des § 9

Ja: 3 Nein: 2 Enth.: 1

§ 11 Bürgermeister

(Personaleinstellungen und Wertgrenzen)

Personaleinstellungen bis Entgeltgruppe 8

Ja: 6

Wertgrenzen bei Verzicht auf Ansprüche bei 10.000 € belassen

Ja: 5 Nein: 1

§ 12 stellv. Bürgermeister

(Vorschlag 2. Stellvertreter)

Ja: 6

§ 15 – 17 Beteiligung Einwohner

(Darstellung Einwohneranträge und Bürgerbegehren)

Einwohneranträge und Bürgerbegehren sollen dargestellt werden

Ja: 5 Nein: 1

§ 18 Ortschaftsverfassung

Stadt Hecklingen

(Erhalt Ortschaftsräte)

Ortschaftsräte sollen erhalten bleiben

Ja: 6

§ 23 Werte f. unbestimmte Rechtsbegriffe

(kein Entfall der Laufzeitbegrenzung für Miet- u. Pachtverträge)

Laufzeitbegrenzung für Miet- und Pachtverträge sollen beibehalten werden

Ja: 5 Nein: 1

Die Änderungen bzw. Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses werden in einer Übersicht dargestellt und der Beschlussvorlage für den Stadtrat zugefügt. Über die endgültige Fassung der Hauptsatzung wird der Stadtrat entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen in der beigefügten Fassung.

geändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Geschäftsordnung der Stadt Hecklingen **026/24**

Die Geschäftsordnung, welche zuletzt von der Vertretung am 14.12.2021 beschlossen wurde, ist überarbeitet und dem Beschluss als Entwurf beigefügt.

Seitens der Fraktionen wurden div. Änderungsvorschläge eingereicht, zu denen reger Diskussionsbedarf bestand.

Zu folgenden Änderungsvorschlägen wurde eine Abstimmung vorgenommen:

§ 7 – Einwohnerfragestunde

Fragen der Einwohner auch zu Tagesordnungspunkten

Ja: 6

§ 9 – Verhandlungsgegenstände

Hier soll die Formulierung „Sitzungsgegenstände“ verwendet werden

Ja: 6

§ 15 – Niederschrift

Im Abs. 1 soll hinzugefügt werden: „Protokoll wird durch die Verwaltung gefertigt“
Ja: 6

§ 24 – Durchführung von Hybridsitzungen

Der § soll gänzlich gestrichen werden.
Ja: 6

Die Geschäftsordnung wird entsprechend der Ergebnisse aus den Diskussionen im Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse.

geändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

056/24

Im Ergebnis der Vorberatungen in den Gremien und der stattgefundenen Arbeitsberatung am 22.08.2024 wurden der Beschlussvorlage 3 Varianten beigefügt.

Seitens der Ratsmitglieder gab es regen Diskussionsbedarf. Während die Fraktion der AfD die alten Entschädigungen für die Ratsmitglieder beibehalten und nur die Sätze für die FFW erhöhen möchte, fordert die Fraktion der WGH die Höchstsätze für alle.

Im Ergebnis der Diskussion wird vor der eigentlichen Beschlussempfehlung über die einzelnen Varianten wie folgt abgestimmt:

Variante 1: 4 Ja-Stimmen

Variante 2: 1 Ja-Stimme

Variante 3: 1 Ja-Stimme

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger in der als Anlage beigefügten Fassung rückwirkend ab 01.07.2024.

Variante 1

geändert empfohlen Ja 4 Nein 2 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Kultur- und Sozialausschuss

054/24

Aufgrund der berechneten Sitzverteilung des Kultur- und Sozialausschusses können die Fraktionen folgende Vorschläge unterbreiten:

Fraktion WGH	1
Fraktion CDU	1
Fraktion AfD	1
Fraktion SPD	1

Auf die Fraktionen CDU, AfD und SPD entfallen jeweils 0,47368 Sitze. Nach § 47 Abs.1 Satz 4 KVG LSA entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los, dass der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. D. h. aus den genannten drei Fraktionen entscheidet das Los über zwei sachkundige Einwohner.

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 aufgefordert, bis zum 12.08.2024 Vorschläge einzureichen.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion-WGH	-	Frau Marina Feldheim
Fraktion-CDU	-	
Fraktion-AfD	-	
Fraktion-SPD	-	Herr Steven Goldschmidt

Sollten nicht genug Vorschläge für sachkundige Einwohner eingereicht werden, könne laut Mitteilung der WGH-Fraktion auf den ursprünglich 2.Vorschlag der WGH-Fraktion, hier Melanie Röthling zurückgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, in den Kultur- und Sozialausschuss nach Einreichung der Vorschläge und Losentscheid folgende sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen:

Fraktion-WGH:	Frau Marina Feldheim	
Fraktion-.....:	(Losentscheid)
Fraktion-.....:	(Losentscheid)

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Bau- und Ordnungsausschuss

055/24

Aufgrund der berechneten Sitzverteilung des Bau- und Ordnungsausschuss können die Fraktionen folgende Vorschläge unterbreiten:

Fraktion WGH	1
Fraktion CDU	1
Fraktion AfD	1
Fraktion SPD	1

Auf die Fraktionen CDU, AfD und SPD entfallen jeweils 0,47368 Sitze. Nach § 47 Abs.1 Satz 4 KVG LSA entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los, dass der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. D.h. aus den genannten drei Fraktionen entscheidet das Los über zwei sachkundige Einwohner.

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 aufgefordert, bis zum 12.08.2024 Vorschläge einzureichen.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion-WGH:	Herr Klaus-Dieter Hartmann
Fraktion-CDU:	
Fraktion-AfD:	
Fraktion-SPD:	Herr Axel Thormann

Sollten nicht genug Vorschläge für sachkundige Einwohner eingereicht werden, könne laut Mitteilung der WGH-Fraktion auf den ursprünglich 2.Vorschlag der WGH-Fraktion, hier Gerhard Bleile zurückgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, in den Bau- und Ordnungsausschuss nach Einreichung der Vorschläge und Losentscheid folgende sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme zu berufen:

Fraktion WGH:	Herr Klaus-Dieter Hartmann
Fraktion-.....: (Losentscheid)
Fraktion-.....: (Losentscheid)

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 24/25, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg

028/24

Für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ergibt sich ein Gesamtkostenbedarf von 765.472,65 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung und ergänzend durchgeführtem Vor-Ort-Termin.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 419.905,20 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 83.748,47 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 261.818,98 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2024, beginnend am dem 01.03.2024, zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Kostenbeitragssatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hecklingen ab 2025

029/24

Auf Grund der gestiegenen Kosten in den Einrichtungen der Stadt Hecklingen ist es erforderlich, eine Anpassung der Kostenbeiträge vorzunehmen. In einer am 30.04.2024 durchgeführten Arbeitsberatung des Stadtrates wurden verschiedene Varianten einer Anpassung der Kostenbeiträge diskutiert. Im Ergebnis einigte man sich mehrheitlich auf eine Anhebung der Kostenbeiträge um 40%, durchgeführt in zwei Jahresschritten. Die Umsetzung soll jeweils zum 01.01.2025 und 01.01.2026 erfolgen.

Diese Anpassung der Kostenbeiträge wurden den Kuratorien der einzelnen Einrichtungen, den Trägern der Einrichtungen am 12.08.2024/14.08.2024 sowie dem Stadtelternbeirat am 08.08.2024 vorgestellt.

Die erarbeiteten Kostenbeiträge aus der Arbeitsberatung mit dem Stadtrat wurden ebenfalls dem Jugendamt zur Vorprüfung vorgelegt, da diese den Kostenbeiträgen gem. § 13 KiFöG zustimmen müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Kostenbeitragsatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2025 und 01.01.2026 zu.

geändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

030/24

Der Bürgermeister gibt kurze Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt die Flurstücke 170 (tlw.), 171, 174 und 175 der Flur 18 der Gemarkung Hecklingen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Ackerland, im Süden und Westen durch gewerbliche Flächen sowie Ackerflächen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha.

Die Bürgersolarpark Gänsefurth GmbH & Co. KG hat im Sinne des § 12 (1) BauGB sämtliche Kosten des Planvorhabens zur 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen, lediglich unter Ausnahme der verwaltungsinternen Sach- und Personalkosten zu tragen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 1 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

031/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freifläche Gänsefurth“ gem. § 12 BauGB für ein

Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Hecklingen zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Hecklingen, Flur 18, Flurstücke 170 (tlw.), 171, 174 und 175.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Ackerland, im Süden und im Westen durch Gewerbe- sowie Ackerflächen begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha.

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat die Bürgersolarpark eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, die lediglich die verwaltungsinternen Sach- und Personalaufwendungen ausschließt.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

039/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen.

Bereits mit der Beschlussvorlage 528/24 wurde in der Angelegenheit ein Beschluss gefasst. Nachfolgend empfahl jedoch der Salzlandkreis die erneute öffentliche Auslegung im Sinne der Rechtssicherheit. Aufgrund einer Gesetzesänderung war hierfür der Bekanntmachungstext zu korrigieren.

Die neuerliche Auslegung fand daraufhin in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 01.08.2024 statt. Hierüber wurde mit geänderter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32/2024 des Salzlandkreises vom 26. Juni 2024 informiert.

Im Laufe des Auslegungszeitraumes gingen keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen der Öffentlichkeit zum Verfahren ein, sodass der ursprüngliche Abwägungskatalog nicht zu ergänzen war und deshalb erneut beschlossen werden kann. Eine Aktualisierung der Unterlagen ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nummer 528/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen, Planungsstand Oktober 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 17) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 18.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - erneuter Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
040/24

Gleicher Sachverhalt wie bei TOP 17.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 529/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen wird entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage beschlossen.
Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtliche Fachbeitrages werden gebilligt.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB einzuholen und in der Folge öffentlich bekannt zu machen.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen wirksam.
Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 6a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 19.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan

hier: erneuter Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

041/24

Gleicher Sachverhalt wie bei TOP 17.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nummer 530/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023 nebst dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023, vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.
Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 26) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 20.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss

042/24

Gleicher Sachverhalt wie bei TOP 17.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 531/24 des Stadtrates der Stadt Hecklingen vom 17.05.2024 – gefasst in der öffentlichen Sitzung des 16.05.2024 – wird aufgehoben.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024 wird Satzung beschlossen.

Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und der Geotechnische Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ (Satzungsfassung, Stand April 2024) werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Taentzler weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 21.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

043/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 22.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße" hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

044/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ im OT Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage. Ferner wird der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhaben in Form der Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage gebilligt.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit seiner Begründung und dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 23.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen hier: Aufstellungsbeschluss

046/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen soll durch die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Schneidlingen, Flur 3, Flurstücke 303/89 und 304/89, auf einer Fläche von ca. 9,6 Hektar gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 24.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sandgrube Schneidlingen"
hier: Aufstellungsbeschluss

047/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Für den im Plan (Anlage 1) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Sandgrube Schneidlingen“.
3. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
4. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
5. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt durch Abschluss eines Durchführungsvertrags die Freistellung der Stadt von den Kosten zu sichern. Weiter muss sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).
8. Bei der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Übereinstimmung zum Bebauungsplan herzustellen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 25.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

057/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen den Abwägungskatalogen als Anlagen zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungskataloge

- Stand 31.07.2024 (Seite 1 bis 8) und
 - Stand 02.08.2024 (Seite 1 bis 9)
- werden Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 26.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen

058/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen wird entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage beschlossen.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB einzuholen und in der Folge öffentlich bekannt zu machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 6a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen wirksam.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 27.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

059/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen den Abwägungskatalogen als Anlagen zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungskataloge

- Stand 31.07.2024 (Seite 1 bis 13) und
- Stand 02.08.2024 (Seite 1 bis 11)

werden Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 28.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen
hier: Satzungsbeschluss

060/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Juli 2024 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Präsenzprüfung Zauneidechse als Anlagen zur Begründung werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 29.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

048/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 11) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 30.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

049/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Entwurfs der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Entwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 31.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

061/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

4. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
5. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 20) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
6. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 32.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

062/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" der Stadt Hecklingen sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans in Form der Anlagen 1, 2 und 3 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Entwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 33.: Investitionsplanung Fachbereich Bauwesen - Aufstellung einer Prioritätenliste 2024/2025

063/24

Zur Haushaltsplanung 2024 und 2025 schlägt der Fachbereich Bauwesen deshalb die Maßnahmen entsprechend der anliegenden Prioritätenliste vor. Diese sollen in den beiden Haushaltsjahren durch den Fachbereich verfolgt werden.

2024

Die in 2024 ausgeführten Maßnahmen verfügen teilweise bereits über Einzelbeschlüsse des Stadtrats (Bolzplatz, RA-Radwegebrücke, K 1302).

2025

Die Uferbefestigung am Beek ist in Teilbereichen eingestürzt. Dieser Zustand schwächt das Bauwerk in seiner Funktion als Hochwasserschutzanlage und es ist deshalb möglichst zeitnah zu handeln.

Die Aufnahme von Löschwasserentnahmestellen in 2025 passierte im Ergebnis der vorläufigen Risiko- und Bedarfsanalyse der Feuerwehren der Stadt Hecklingen.

Die Risiko- und Bedarfsanalyse hat ebenso den notwendigen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Cochstedt ergeben. Zwischenzeitlich wurde ein Standort mit der Feuerwehr abgestimmt. Um auf diesem bauen zu können, ist mindestens der Flächennutzungsplan anzupassen, da das Grundstück im Außenbereich liegt und der FNP derzeit die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Hier soll durch eine entsprechende Ausweisung als Fläche funktionaler Prägung eine Bebaubarkeit nach § 35 BauGB erreicht werden.

Die Zustandsermittlung an der Brücke „Am Weißen Tor“ in Cochstedt hat dringenden Handlungsbedarf ergeben. Die Leistungsphasen 1-3 sollen eine Übersicht zu den zu erwartenden Baukosten liefern und ggf. die Beantragung von Fördermitteln ermöglichen.

Nach dem letzten Starkregen kam es in Cochstedt in der Straße „Am Schwimmbad“ zu erheblichen Schäden. Die Straße ist in ihrer Funktion eingeschränkt und soll durch den grundhaften Ausbau wiederhergestellt werden.

Diese ausgeführten Bedarfe sind nach Auffassung des Fachbereiches Bauwesen die dringendsten und wurden deshalb in die Prioritätenliste aufgenommen.

Nach Einschätzung des Fachbereiches Bauwesen nachrangige Bedarfe wurden in die mittel- und langfristige Darstellung aufgenommen.

Seitens der Ratsmitglieder besteht reger Diskussionsbedarf.

Der Bürgermeister führt aus, dass die vorliegende Liste nicht als abschließend betrachtet werden soll. Die enthaltenen Maßnahmen sind notwendig für die Erstellung des Haushaltes.

Der FB-Leiter Bauwesen spricht die mittel- und langfristigen Positionen „grundhafter Ausbau Holzweg und Hohleweg“ in Groß Börnecke an. Bisher konnte durch die Verwaltung keine technische Lösung gefunden werden. Von daher wäre es sinnvoll, in 2025 zumindest Kosten für Planungsleistungen zur Ermittlung einer technischen Lösung aufzunehmen. Im Planansatz wurden deshalb je 25.000 € eingestellt.

Frau Muschalle-Höllbach informiert, dass im Bauausschuss durch Herrn Dr. Pech Bedenken zum Ausbau der Gemeindestraße „Am Schwimmbad“ Cochstedt in Höhe von 500.000 € geäußert wurden. Für eintretende Situationen wie Starkregen sollte nach anderen Lösungen gesucht werden.

Es gibt auch in anderen Ortsteilen desolate Straßen, die dringend saniert werden müssen.

Der FB-Leiter Bauwesen teilt mit, dass bei dieser Maßnahme ein Planer vor Ort war. Ohne grundhaften Ausbau ist die Entwässerungssituation nicht lösbar.

Eine kurzfristige Maßnahme ist die Wiederherstellung der Fließrinne im Seitenbereich, welche ausgeführt wird.

Herr Taentzler sieht die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Straße Am Schwimmbad“ als Konfliktpunkt in Bezug auf andere Maßnahmen.

Dringend notwendig wäre der Ausbau des Gehweges an der Bushaltestelle Böklinger Straße, da dieser Bereich eine Gefährdung für die Kinder im Schülerverkehr darstellt. Diese Maßnahme sollte nicht mittelfristig, sondern kurzfristig in Angriff genommen werden, auch wenn es sich hier um eine K-Straße handelt.

Der FB-Leiter Bauwesen bezweifelt, dass auf Grund der schmalen Straße und der vorhandenen S-Kurve in diesem Bereich der Landkreis gewillt ist, noch einen Teil der Straße für einen Gehweg zu verwenden.

Abschließend teilt die **FB-Leiterin Finanzen** mit, dass die Prioritätenliste nicht verbindlich ist. Erst mit Abschluss des Haushaltes, ist ersichtlich welche Maßnahmen tatsächlich im Haushaltsplan kurz-, mittel- und langfristig enthalten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Prioritätenliste des Fachbereiches Bauwesen für die Jahre 2024 und 2025 in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage. Die Prioritätenliste wirkt hinsichtlich neu hinzutretender investiver Bedarfe prinzipiell nicht ausschließend.

zur Kenntnis genommen Ja 1 Nein 1 Enthalten 4 ausgeschlossen 0

TOP 34.: Antrag der SPD-Fraktion - Klima III
051/24

Am 31.07.2024 ging bei der Verwaltung und bei der Stadtratsvorsitzenden ein Antrag der SPD-Fraktion mit nachstehendem Inhalt ein.

Die Stadt Hecklingen hat im Bereich des (ehemaligen) Bahnhofs und des Beek's große Probleme hinsichtlich der derzeitigen und perspektivischen Entwässerung. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation müssen wir jeden möglichen Weg durchdenken und bestenfalls verfolgen. So ein Weg könnte das Programm KLIMA III sein.

Anbei einige Informationen zum Programm (Quelle: Förderblick Sachsen-Anhalt 08/24) Sachsen-Anhalt KLIMA III | Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Der fortschreitende Klimawandel macht sich auch in Sachsen-Anhalt verstärkt durch Extremwetter-Ereignisse bemerkbar. Starkregen und Hochwasser treten häufiger auf, ebenso länger anhaltende Hitze- und Dürreperioden.

Das Umweltministerium möchte deshalb mit dem Förderprogramm Sachsen-Anhalt KLIMA III Kommunen bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Im Fokus liegt die Entwicklung von Konzepten und Planungen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einschließlich der Risikovorsorge und des Risikomanagements. Zudem werden Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten und Planungen zur Anpassung an den Klimawandel gefördert.

Hierfür stellt das Ministerium 35 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereit.

Anträge können ab sofort bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden.

Antragsberechtigte: kommunale Gebietskörperschaften

Antragsfrist: 18. Oktober 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung bis zum 15. September 2024, das Förderprogramm „KLIMA III – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ hinsichtlich der Förderung folgender Maßnahmen zu prüfen:

1. Schaffung einer Verbesserung der Entwässerung im (Groß-)Bereich des ehemaligen Bahnhofs im OT Hecklingen, damit bei zukünftigem Starkregen die Überflutungen ausbleiben.
2. Maßnahmen zur Instandsetzung des Beek im Ortsteil Hecklingen.
3. Sonstige hier nicht aufgeführte Maßnahmen im OT Hecklingen und den anderen Ortsteilen, die die zuständigen Mitarbeiter für sinnvoll erachten. (Die Aufzählung kann in der Ratssitzung ergänzt werden.)

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 35.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2013

045/24

Die FB-Leiterin Finanzen gibt folgende Erläuterungen:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 22.11.2013, 02.04.2014, 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 den Runderlass für die „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ herausgegeben. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss 364/22 die Anwendung der Erlasse zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Datum vom 08.06.2023 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2013 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor.

Das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises hat gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2013 geprüft.

Aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 sind Prüfbemerkungen sowie Prüfanmerkungen ergangen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 19.01.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA vorgenommen:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2013.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 36.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
050/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 19.01.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2013 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 19.01.2024 die Entlastung ausgesprochen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 37.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2014

064/24

Mit Datum vom 02.08.2023 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2014 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor.

Aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 sind Prüfbemerkungen sowie Prüfanmerkungen ergangen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 02.02.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA vorgenommen:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2014 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.

Ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken, wird auf die folgenden Ausführungen im Prüfbericht hingewiesen.

Die Stadt Hecklingen ist auf Grund des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ in Höhe von 548.769,08 € bilanziell überschuldet.

Die Liquidität konnte nur durch die Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.613.144,50 € sowie durch die gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von 11.031.130,00 € aufrechterhalten werden.“

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2014

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 38.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
066/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 02.02.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2014 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2014 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 02.02.2024 die Entlastung ausgesprochen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 39.: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2015

065/24

Mit Datum vom 30.05.2024 legte die Stadt Hecklingen den Jahresabschluss 2015 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises zur Prüfung vor. Das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises hat gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2015 geprüft.

Aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 sind Prüfbemerkungen sowie Prüfanmerkungen ergangen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 25.06.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA vorgenommen:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2015 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken, wurde auf die Ausführungen im Prüfbericht und die Prüfungsbemerkungen hingewiesen.

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2015

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 40.: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
067/24

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurde am 25.06.2024 dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 der folgende Bestätigungsvermerk gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA:

„Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat den Jahresabschluss 2015 der Stadt Hecklingen – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 (stichprobenartig und verkürzt) geprüft. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Hecklingen vermittelt.“

Im Anschluss ist nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Danach erfolgt eine siebentägige Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Nach Durchführung der Prüfung der Haushaltswirtschaft 2015 durch das Rechnungsamt des Salzlandkreises wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 auf Grundlage des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 25.06.2024 die Entlastung ausgesprochen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA nimmt Herr Mahrholdt weder an der Beratung noch Abstimmung teil.

TOP 41.: Klageverfahren Kreisumlagen 2021
068/24

Informationsvorlage Nr. 068/24

Beschluss 275/21

Mit Beschluss des Stadtrates 275/21 wurde der Bürgermeister beauftragt, Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2021 vom 06.10.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg einzureichen.

Urteil 9 A 8753/21

Der Bescheid des Beklagten vom 06.10.2021 (Salzlandkreis) wird aufgehoben.

Die Stadt Hecklingen hat gem. Urteil 9 A 8753/21 die Kreisumlage 2021 in Höhe von 2.653.418,00 EUR sowie die bereits durch den Salzlandkreis erhobenen Verzugszinsen in Höhe von 29.390,91 EUR erstattet bekommen.

Für die Stadt Hecklingen finden seit 2022 die Vorschriften des § 104 KVG LSA – vorläufige Haushaltsführung – Anwendung. Die Stadt Hecklingen darf Aufwendungen nur entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 vom 21.06.2021 wurde der Stadt Hecklingen ein Höchstbetrag an Liquiditätskredit in Höhe von 5.169.897 EUR erteilt.

Aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigungen für die Jahre 2022, 2023 sowie 2024 gilt die Haushaltssatzung 2021.

Die Stadt Hecklingen hat seit dem Jahr 2021 sicherzustellen, dass der Höchstbetrag an Liquiditätskredit nicht überschritten wird. Im Rahmen der Liquiditätssicherung wurde somit entschieden, fällige Zahlungen zur Kreisumlage nur zu leisten, wenn die Kassenlage dies ermöglicht hat.

Die Tatsache, dass gegen die Bescheide zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 29.09.2022, Kreisumlage 2023 vom 28.09.2023 eingereicht wurde, führt nicht zur Aussetzung der Zahlung der Kreisumlage. Die Klagen gegen die Erhebung der Kreisumlage haben keine aufschiebende Wirkung.

Für die nicht fristgerechte Zahlung der Kreisumlage können gem. § 27 FAG Abs. 7 FAG Verzugszinsen erhoben werden. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 27 FAG.

Zinsen wurden durch den Salzlandkreis wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	01.01.2023	01.07.2023	01.01.2024	01.07.2024
	in %	in %	in %	in %
Basiszins	1,62	3,12	3,62	3,37
§ 247 BGB	2,00	2,00	2,00	2,00
Verzugszinsen Salzlandkreis	3,62	5,12	5,62	5,37

Die Stadt Hecklingen ist mit Erstattung der Kreisumlage 2021 der Verpflichtung nachgekommen alle Zahlungen zu leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist. Die Stadt Hecklingen ist nach § 98 allgemeine Haushaltsgrundsätze dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Für die Stadt Hecklingen sind für Verzugszinsen bereits Aufwendungen in Höhe von ca. 170.000 EUR angefallen.

Die rückständigen Kreisumlagezahlungen in Höhe von 2.794.335,00 EUR wurden durch die Stadt Hecklingen gezahlt, um weitere Zinsaufwendungen zu vermeiden.

zur Kenntnis genommen

TOP 42.: Antrag Ortschaftsbudgets vom 19.03.2024
069/24

Informationsvorlage Nr. 069/24

Beschluss 525/24

Mit Beschluss des Stadtrates vom 525/24 wurde die Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen beauftragt, einen Weg zu finden, um den vier Ortschaftsräten der Stadt eine jährlich, einwohnerzahlbezogene Grundfinanzierung (Ortsbudgets) zu ermöglichen. Als erstrebenswerter Richtwert soll die Summe von einem Euro je Einwohner und Jahr anvisiert werden.

Prüfung:

Die Stadt Hecklingen hat letztmalig für das Haushaltsjahr 2021 eine Genehmigung der Haushaltssatzung nebst Anlagen erzielen können.

Für die Stadt Hecklingen finden seit 2022 die Vorschriften des § 104 KVG LSA – vorläufige Haushaltsführung – Anwendung. Die Stadt Hecklingen darf Aufwendungen nur entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Ausführungen zur Ortschaftsverfassung:

Ortschaftsverfassung

In der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen wurden unter Abschnitt V – Ortschaftsverfassung, die Ortschaften gem. §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Cochstedt
2. Ortschaft Groß Börnecke
3. Ortschaft Hecklingen
4. Ortschaft Schneidlingen

Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören.

Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat regeln. Dies hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

4. Planung, Errichtung wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft
5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 besteht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Nach § 84 Abs. 3 KVG LSA kann der Gemeinderat durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von der in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Für den Entwurf zur Haushaltsplanung 2024 sind wie auch in den vergangenen Jahren Mittel für Ortschaften eingeplant.

Im Einzelfall sind Mittelanforderungen durch den Ortschaftsrat gegenüber dem Gemeinderat zu formulieren und zu begründen.

Prüfung der Mittelbereitstellung für die Ortschaften ab 2024

Ortschaft	Einwohnerzahl*	Variante I	2024	2025
Cochstedt	1.013	1,00 €	1.013,00 € 1.100 €	1.013,00 € 1.100 €
Groß Börnecke	1.472	1,00 €	1.472,00 € 1.500 €	1.472,00 € 1.500 €
Hecklingen	3.376	1,00 €	3.376,00 € 3.400 €	3.376,00 € 3.400 €
Schneidlingen	967	1,00 €	967,00 € 1.000 €	967,00 € 1.000 €

Voraussetzung für Verfügungsmittel:

Haushalt 2024

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre nach Jahren getrennt, enthalten. Soweit die

Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 und 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anders bestimmt ist. Zur Heilung einer festgesetzten Umlage im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 kann der Umlagesatz durch Änderung oder Erlass der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres neu festgesetzt werden; die Höhe der ursprünglichen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Förderprogramm Demokratie Leben. ibk-dl@bafza.bund.de.
Spenden

zur Kenntnis genommen

TOP 43.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Seitens der Ratsmitglieder liegen keine Anfragen vor.

Ende des öffentlichen Teils: 19.45 Uhr